

Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH

Für die Kindertagesstätten des Lebenshilfewerkes Stormarn wird folgende

Kindertagesstättensatzung

erlassen:

§ 1

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten „Regenbogenhaus“ und „Zauberredder“ in Ahrensburg, „Brummkreisel“ in Bad Oldesloe, „Bärenhöhle“ in Reinbek, „Müllerwiese“ und „Wurzelkinder“ in Reinfeld, „Beste Freunde“ in Großhansdorf, die Krippe "Glühwürmchen" in Ahrensburg.

§2

Die Arbeit der Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) vom 26.06.1990,
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) vom 12.12.1991,
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen (NB 1 KM Schleswig-Holstein, Nr. 24/1973, S. 313),
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KiTa-VO) vom 13.11.1992,
- Grundsätze über die Förderung integrativer Kindergartengruppen vom 02.04.1993,

sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§3

Die Kindertagesstätten des Lebenshilfeverbandes Stormarn sind sozialpädagogische Einrichtungen, die Hilfen zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes anbieten und damit die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie ergänzen.

1. Mit der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wird das Ziel verfolgt, jedem Einzelnen, seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend, ein Leben in sozialer Gemeinschaft zu ermöglichen. Alle Aktivitäten in den Kindertagesstätten, wie z.B. Ausflüge, gemeinsame Mahlzeiten, Feste und Feiern sind unverzichtbarer Bestandteil des Kindertagesstättenablaufs.
2. Die Kindertagesstätten nehmen Kinder mit und ohne Behinderung in folgenden Bereichen auf:
 - in Krippengruppen ab 9 Wochen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - in Kindergartengruppen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - in Hortgruppen schulpflichtige Kinder i.d.R. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des 9. Schuljahres.

§4

1. Die Kindertagesstätten sind i.d.R. montags bis freitags geöffnet, Die Tagesöffnungszeiten werden für die einzelnen Kindertagesstätten in Abstimmung mit dem jeweiligen Beirat festgelegt.
2. Während der Schul-Sommerferien bleiben die Kindertagesstätten i. d. R. drei Wochen innerhalb der Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein geschlossen. Außerdem schließen die Kindertagesstätten anteilig während der Oster- und Weihnachtsferien. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Beirates festgelegt und bis zum 15.02. jeden Jahres bekannt gegeben. Sie betragen 28 Tage im laufenden Kalenderjahr.
3. Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine andere Gruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§5

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten i.d.R. zu Beginn eines Kindergartenjahres, das jeweils am 1. August beginnt und am 31. Juli des folgenden Jahres endet. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze frei werden.

2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet das Lebenshilfewerk über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
3. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, wonach kein Hinweis für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen.
Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
4. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Lebenshilfewerk wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

§6

1. Jede Erkrankung eines Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort mitzuteilen. Erkrankt in der Familie eines Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach meldepflichtigen Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz bedarf es einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist der Kindertagesstättenleitung ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
2. Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
3. Für den Weg von Zuhause zur Kindertagesstätte und zurück liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten. Dritte Personen sind zum Abholen eines Kindes nur berechtigt, wenn sie dazu von den Erziehungsberechtigten schriftlich bevollmächtigt sind. Die Kindertagesstättenleitung kann die Herausgabe eines Kindes an eine minderjährige Person nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern.
4. Es ist erforderlich, Kleidungsstücke und andere Sachen der Kinder dauerhaft mit Namen zu versehen!

§7

1. Die Abmeldung eines Kindes ist i.d.R. nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall schriftlich bis zum 31. Mai bei der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.
2. In besonderen Ausnahmefällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni kann nicht entsprochen werden.

3. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist das Lebenshilfewerk berechtigt, nach vorheriger Anhörung über diesen Platz nach weiteren zwei Wochen zu verfügen.
4. Werden die fälligen Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes nach vorheriger schriftlicher Mahnung eingestellt werden.
5. Das Lebenshilfewerk kann das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn ein Verbleiben des Kindes nicht mehr möglich ist, weil die Zusammenarbeit mit den Eltern nachhaltig gestört ist.

§8

1. Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert.
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg nach Hause,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
2. Schulpflichtige Kinder sind im gleichen Umfang über eine vom Lebenshilfewerk abgeschlossene Sammelunfallversicherung versichert.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind unterwegs erleidet, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.
4. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.

§9

1. Auf eine enge Zusammenarbeit der Erziehungskräfte mit den Eltern wird großer Wert gelegt. Für eine sinnvolle Erziehungsarbeit ist es notwendig, dass die Eltern und die Erziehungskräfte alle die Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll besprechen.
2. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§ 10

1. Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben. Diese wird vom Lebenshilfewerk nach Anhörung des Beirats und Zustimmung der Standortgemeinde beschlossen.
2. Das Lebenshilfewerk darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Zur Berechnung von Gebührenermäßigungen darf es diese Daten an das zuständige Sozialamt weiterleiten.

§11

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Ahrensburg, den 13.12.2017

U. Johann
Geschäftsführerin